

Beitragsordnung des Turn- und Sportverein Grafenau e.V.

I. Allgemeines

1. In der Beitragsordnung sind die Ausführungsbestimmungen zu § 6 Nr. 3 der Vereinssatzung enthalten. Nach § 6 der Vereinssatzung sind alle ordentlichen Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühren und der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Abteilungsversammlungen können zusätzliche Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen beschließen.
2. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen an den TSV Grafenau und dessen Abteilungen. Sie wird mit der Beitrittserklärung dem neuen Mitglied des TSV Grafenau übergeben.

II. Beitragssätze TSV Grafenau (Stand: März 2025)

Der jährliche Grundbeitrag an den TSV Grafenau beträgt:

Gruppe	Mitgliedsart	1	2	3	4	5	6	
1	Einzelmitglied über 18 Jahre	80						
2	Ehepaar		115					
3	Familien oder ein Erwachsener mit mehreren Kindern/Jugendlichen			125				
4	Kind/Jugendlicher einschließlich eines Elternteils				105			
5	Schüler, Studenten, Auszubildende über 18 Jahre bis max. 25 Jahre					70		
6	Rentner						58	
7	Rechnungszahlergebühr							5

III. Weitere Bestimmungen zum Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils der Rentenindex (REX)-Erhöhung angepasst. Die Beitragssätze der einzelnen Gruppen erhöhen sich um diesen Wert. Der förmliche Beschluss dazu wird vom Vereinsausschuss gefasst. Außerordentliche Erhöhungen müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Mitgliedern der Gruppen 2, 3 und 6 wird der ermäßigte oder zusammengefasste Beitragssatz nur auf Antrag gewährt. Für Mitglieder der Gruppe 5 wird der ermäßigte Beitrag nur zeitlich befristet gewährt.

Der Vorstand kann mit Mitgliedern, die aus sozialen oder sonstigen besonderen Gründen eine Beitragsermäßigung beantragen, eine Sondervereinbarung über den Mitgliedsbeitrag abschließen.

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

IV. Abteilungsbeiträge

1. Abteilungen können zur Deckung ihrer Ausgaben auf Beschluss der Abteilungsversammlung nach § 6 Nr. 5 der Vereinssatzung zusätzliche Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen beschließen.
2. Mitglieder, die mehreren Abteilungen angehören, haben jeweils den Abteilungsbeitrag zu entrichten.

V. Sportversicherung

In den Beiträgen nach Ziffer I ist die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) enthalten.

VI. Zahlungsweise, Mahnverfahren

1. Der Jahresbeitrag (einschließlich der Abteilungsbeiträge) ist jeweils am 1.4. des Geschäftsjahres fällig.
2. Der Beitragseinzug erfolgt durch Abbuchung.
3. Gebühren, die durch fehlende Deckung oder nicht angemeldete Kontoänderung entstehen, werden dem Mitglied belastet.
4. Bei anzumahnenden Beitragsversäumnissen wird zusätzlich zu den angefallenen Kosten eine Mahn- und Verwaltungsgebühr von ~~8,00~~ €10,00 € erhoben.

VII. Aufnahmegebühr, Eintritt, Austritt, Veränderungen

1. Beim Eintritt in den TSV Grafenau wird eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben.
2. Diese beträgt für Erwachsene, Jugendliche und Kinder 20,00 € zuzüglich eventueller Aufnahmegebühren der Abteilungen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet dem Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren.
Dazu gehört insbesondere die Mitteilung von:
 - Adressänderungen
 - Änderung der Bankverbindung
 - persönlichen Veränderungen sofern sie für das Beitragswesen relevant sind
 - Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden.
4. Beim Vereinseintritt nach § 4 der Vereinssatzung beginnt die ordentliche Mitgliedschaft mit dem 1. des Monats, in dem der Aufnahmeantrag durch den Vorstand

bestätigt wird. Der Beitrag ist vom Eintrittsmonat an anteilig zum Jahresmitgliedsbeitrag zu entrichten. Basis des anteiligen Beitrags ist der Beitrag, der für das jeweilige Geschäftsjahr beschlossen wurde.

5. Der freiwillige Vereinsaustritt ist mit Wirkung zum 31.12. eines jeden Jahres möglich, sofern die Mindestmitgliedschaftsdauer von 1 Jahr bis dahin erfüllt ist. Die Kündigung muss spätestens bis zum 1.12. schriftlich gegenüber dem Vorstand des TSV Grafenau angezeigt werden. Bei verspätetem Eingang laufen Mitgliedschaft und Beitragspflicht bis zum nächsten Kündigungstermin weiter.

VIII. Angebote für Nichtmitglieder

1. Teilnahme an zeitlich begrenzten Kursen:

Hierfür ist eine Kursgebühr zu entrichten. Sie richtet sich u.a. nach der Dauer, dem Aufwand und den Kosten für den TSV Grafenau und ist bei Kursbeginn zur Zahlung fällig.

2. „Schnupperteilnahme“:

Sportinteressierte, die eine Mitgliedschaft im TSV Grafenau in Erwägung ziehen, sich aber zuvor von dem sie interessierenden Sportangebot überzeugen wollen, können bis zu höchstens 4 Wochen probeweise an den jeweiligen Übungsabenden teilnehmen. Diese „Schnupperteilnahme“ ist gebühren- und beitragsfrei. Versicherungsschutz ist trotzdem gewährleistet.

IX. Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitarbeiter, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche Kenntnis bestimmter Mitgliedsdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt.

Als Mitglied des WLSB ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Namen, Geburtsdatum und Anschrift.

X. Inkrafttreten

Diese geänderte Beitragsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 24.03.2025 in Kraft.

Vorstand